

Die Stellung Weißrusslands in der Zollunion

*Dr. Gennadiy Brovka,
Technische Universität Minsk, Weißrussland*

A. Der Stand der rechtlichen Basis der Zollunion und die Perspektiven ihrer Entwicklung

Gemäß den Entscheidungen des Zwischenstaatlichen Rats der EURASEC N 313 (vom 16. August 2006) und N 1 (vom 6. Oktober 2007) wurden auf der Sitzung des Zwischenstaatlichen Rats am 25. Januar 2008 in Moskau von den Ministerpräsidenten der Republik Weißrussland, der Republik Kasachstan und der Russischen Föderation folgende Abkommen unterzeichnet, die unmittelbar die Kompetenz der Zollbehörden betreffen:

- Abkommen über die Führung der Zollstatistik des Außen- und Binnenhandels mit den Zollunionswaren;
- Abkommen über die Zollwertbestimmung der Waren, die über die Zollgrenze der Zollunion verbracht werden;
- Abkommen über die einheitlichen Regeln der Bestimmung des Ursprungslandes von Waren.

Nach dem Maßnahmenplan zur Errichtung der Zollunion im Rahmen der Eurasischen Wirtschaftsgemeinschaft (EURASEC), der vom Zwischenstaatlichen Rat der EURASEC – dem höchsten Organ der Zollunion – gebilligt wurde, wurden zum Zwecke der Vorbereitung der rechtlichen Basis der Zollunion im Rahmen der EURASEC und auf Grund der Bestimmungen des Internationalen Übereinkommens über die Vereinfachung und Harmonisierung der Zollverfahren vom 18. Mai 1973 in der Fassung vom Protokoll zur Änderung des Übereinkommens vom 26. Juni 1999 sowie auf Grund des Vertrags über die Errichtung des einheitlichen Zollgebiets und Gründung der Zollunion vom 6. Oktober 2007 am 12. Dezember 2008 in Moskau folgende Dokumente angenommen:

- Abkommen über die Arten der Zollprozeduren und Zollverfahren;
- Abkommen über das Anmeldeverfahren;
- Abkommen über das Zollabfertigungs- und Zollkontrollverfahren in den Mitgliedstaaten der Zollunion;
- Abkommen über das Verfahren der Zollwertanmeldung von Waren, die über die Zollgrenze der Zollunion verbracht werden;

- Abkommen über das Kontrollverfahren der Richtigkeit der Zollwertbestimmung von Waren, die über die Zollgrenze der Zollunion verbracht werden;
- Abkommen über das Verfahren der Berechnung und Entrichtung der Zollabgaben in den Mitgliedstaaten der Zollunion;
- Protokoll über den Austausch der Informationen, die für die Bestimmung und die Kontrolle des Zollwertes von Waren notwendig sind, zwischen den Zollbehörden der Republik Belarus, der Republik Kasachstan und der Russischen Föderation.
- Abkommen über die Regeln der Warenursprungsbestimmung aus den Entwicklungsländern und den am wenigsten entwickelten Ländern;
- Protokoll über die Gewährleistung der einheitlichen Anwendung der Regeln zur Zollwertbestimmung von Waren, die über die Zollgrenze der Zollunion verbracht werden.

Der Vertrag über den Zollkodex der Zollunion wurde auf der Sitzung des Zwischenstaatlichen Rates am 27. November 2009 in Minsk von den Präsidenten Weißrusslands, Kasachstans und Russlands unterzeichnet.

Laut den Punkten 2 und 3 der Entscheidung des Zwischenstaatlichen Rates N 17 „Über den Vertrag über den Zollkodex der Zollunion“ (vom 27. November 2009) wurde das Protokoll über die Änderungen und Ergänzungen zum Vertrag über den Zollkodex der Zollunion zum Zwecke der Vorbereitung der rechtlichen Basis der Zollunion im Rahmen der EURASEC unterzeichnet.

Die Verabschiedung des Protokolls ist durch die Notwendigkeit der Abschaffung der Zollabfertigung in Bezug auf Waren, die aus Drittstaaten kommen und in den freien Verkehr auf dem Gebiet der Republik Weißrussland, der Republik Kasachstan und der Russischen Föderation überführt werden, bedingt.

Gemäß dem Maßnahmenplan zum Inkrafttreten des Zollkodex der Zollunion¹ wurden folgende völkerrechtliche Abkommen auf der Sitzung des Zwischenstaatlichen Rates am 21. Mai 2010 in Sankt Petersburg angenommen:

- Abkommen über die gegenseitige Verwaltungshilfe der Zollbehörden der Mitgliedstaaten der Zollunion;
- Abkommen über die Anforderungen zum Informationsaustausch zwischen den Zollbehörden und anderen Staatsorganen der Mitgliedstaaten der Zollunion;
- Abkommen über die Vorlegung und den Austausch der Vorabinformationen über die Waren und die Transportmittel, die über die Zollgrenze verbracht werden;

¹ Entscheidung des Zwischenstaatlichen Rats N 17 (vom 27. November 2009).

- Abkommen über die Besonderheiten des Versandverfahrens von Waren, die auf dem Zollgebiet der Zollunion mit der Eisenbahn gefördert werden;
- Abkommen über die Gründe, die Bedingungen und das Verfahren der Fristenänderung der Zollentrichtung;
- Abkommen über einige Fragen der Sicherheitsleistung in Bezug auf Waren, die im Versandverfahren befördert werden, Besonderheiten der Vollstreckung der Zölle, Steuern und das Verfahren der Überweisung der vollstreckten Geldsummen in Bezug auf solche Waren.

Die Mitgliedstaaten haben die Unterzeichnung folgender Abkommen vereinbart:

- Abkommen über die Befreiung von der Anwendung einzelner Zollkontrollen von den Zollbehörden der Mitgliedstaaten der Zollunion;
- Abkommen über Besonderheiten der Personen-, Last- und Gepäckbeförderung in der Zollunion;
- Abkommen über die Besonderheiten der Zollvorgänge in Bezug auf Waren, die in internationalen Postsendungen verbracht werden;
- Abkommen über das einheitliche Register der Objekte des geistigen Eigentums der Mitgliedstaaten der Zollunion.

Zurzeit sind elf weitere Abkommen vereinbart; zwei Abkommen befinden sich noch in der Vorbereitungsphase.

Auf Grund der Entscheidung des Zwischenstaatlichen Rats der EURASEC vom 27. November 2009 N 15 sind verbindliche Entscheidungen der Kommission der Zollunion (Kommission) unmittelbar anzuwenden; solche Entscheidungen haben die Rechtskraft von Rechtsakten der zuständigen Staatsorgane der Mitgliedstaaten wie unmittelbar vor der Übertragung der betreffenden Befugnisse auf die Kommission.

Das erste Paket solcher Entscheidungen wurde am 20. Mai 2010 erlassen; das zweite am 17. Juni 2010.

Gegenwärtig gilt das folgende Umsetzungsverfahren der Entscheidungen der Kommission vom 20. Mai 2010:

1. Zuerst wurden die Struktureinheiten des Staatlichen Zollkomitees informiert, die für jede einzelne Entscheidung einen Plan der Umsetzungsmaßnahmen entwickeln. Der Plan bestimmt die verantwortlichen Personen, sieht Maßnahmen zum Informationsaustausch und Beratung der Zollstellen und andere Maßnahmen vor.
2. Verkündung der Entscheidungen der Kommission. Die Entscheidungen werden auf der Webseite des Staatlichen Zollkomitees sowie in den Zeitschriften „Tamozhnja i VED“ und „Tamozhennij vestnik“ veröffentlicht.

Im Folgenden sollte der Umsetzungsmechanismus der Entscheidungen der Kommission schrittweise durchgearbeitet werden, um ein schnelles Reagieren auf die gefassten Entscheidungen sicherzustellen. Unter Beachtung des Umstands, dass völkerrechtliche Abkommen im Rahmen der Zollunion unmittelbar anzuwenden sind, sollte ein einheitliches Realisierungsverfahren entwickelt werden.

B. Informationsaustausch im Rahmen der Zollunion. Vertretung der Zolldienste der Russischen Föderation und der Republik Kasachstan in der Republik Weißrussland

Laut der Vereinbarung zwischen der Republik Weißrussland und der Russischen Föderation über die einheitliche Zollverwaltung wurde eine Vertretung des Föderalen Zolldienstes der Russischen Föderation beim Zolldienst der Republik Weißrussland gegründet. Die Vertretung hat folgende Aufgaben:

- Sicherstellung der Durchführung der Vereinbarung im Rahmen ihrer Kompetenz;
- Abstimmung der Entscheidungen zwischen den Zolldiensten der Parteien, einschließlich der Entscheidungen über die Entwicklung der Infrastruktur, sowie operative Entscheidungen zur Effizienzerhöhung der Zollkontrollen;
- Organisation des Informationsaustausches in Fragen des Zollwesens;
- Organisation der Zusammenarbeit der Zolldienste der Parteien, einschließlich der gemeinsamen Zollkontrollen;
- Ausarbeitung der Vorschläge zur Vereinheitlichung der Zollgesetzgebung der Republik Weißrussland mit der Zollgesetzgebung der Russischen Föderation;
- Koordination der Ausbildung von Bediensteten des Zolldienstes der Republik Weißrussland in den Bildungseinrichtungen des Zolldienstes der Russischen Föderation;
- Koordination der Fragen der materiell-technischen Ausstattung des Zolldienstes der Republik Weißrussland.

Den Bestand, die Stärke und die Struktur der Vertretung bestimmt der Zolldienst der Russischen Föderation in Abstimmung mit dem Zolldienst der Republik Weißrussland. Zurzeit sind je eine Dienstperson des Föderalen Zolldienstes Russlands bei der Zollstelle Oschmjansk und der Zollstelle Brest in Weißrussland akkreditiert. Die Wiedereinführung der Akkreditierung bei den Zollstellen Gomel und Witebsk ist geplant.

Zudem wurde zur Erweiterung und Vertiefung der Zusammenarbeit der Zolldienste der Republik Weißrussland und der Republik Kasachstan in den grundlegenden Aspekten der Zollpolitik bei der kasachischen Botschaft in Weißrussland das Amt des ersten Sekretärs der Botschaft – Vertreter des Zolldienstes der Republik Kasachstan – geschaffen.

C. Realisierung des TIR-Abkommens und die Sicherheitsleistung im Versandverfahren

Gegenwärtig wird in der Kommission ein Entwurf der Vereinbarung zwischen den Regierungen Weißrusslands, Kasachstans und Russlands über die Besonderheiten der Anwendung des Übereinkommens über den internationalen Warentransport mit Carnet TIR („TIR-Übereinkommen 1975“) vom 14. November 1975 im Zollgebiet der Zollunion von Experten der drei Länder vorbereitet.

Da es keinen Informationsaustausch mit dem Zolldienst Kasachstans gibt, und zum Zwecke der Risikominimierung wurde dem Zollkomitee der Republik Weißrussland angeboten, die Tatsache des Abgangs von Waren, die im Rahmen des Versandverfahrens befördert werden, aus dem Gebiet der Russischen Föderation über die russisch-kasachische Grenze zu fixieren. Zurzeit werden in dieser Angelegenheit Konsultationen durchgeführt.

D. Kaliningrader Transit

Im Rahmen der Zollunion wurde der Entwurf eines Abkommens über die Besonderheiten des Verbringens von Waren und Transportmitteln aus dem Kaliningrader Gebiet in das restliche Zollgebiet der Zollunion und umgekehrt vorbereitet. Das Verfahren, das vom Zollkodex und der genannten Vereinbarung vorgesehen ist, führt zu Komplikationen und zu einer Erhöhung der Zollformalitäten an den weißrussischen Übergangsstellen in Bezug auf einige Warenpositionen.

E. Zollkontrollen in der Zollunion

Der Zollkodex der Zollunion enthält Bestimmungen zum Risikomanagement und zur Risikoanalyse, die in einem besonderen Kapitel des Abschnitts „Zollkontrolle“ zusammengefasst sind. Die Überführung von Waren ist nunmehr vor Abschluss der Zollkontrollen möglich.

Eine große Bedeutung hat die Regelung, dass Zollbehörden zum Zwecke der Effizienzerhöhung der zollamtlichen Überwachung mit anderen staatlichen Kontrollorganen sowie Wirtschaftsbeteiligten zusammenarbeiten und im Rahmen ihrer Kompetenz andere Kontrollen, u.a. Export-, Devisen- und Strahlungskontrollen, durchführen.

I. Die Dauer der zollamtlichen Überwachung

Zusätzlich zu den Regelungen des Zollkodex Weißrusslands ist im Zollkodex der Zollunion die Dauer der zollamtlichen Überwachung geregelt. Nach dem Zollkodex der Zollunion befinden sich die eingeführten Waren unter der zollamtlichen Überwachung bis zu dem Zeitpunkt, wenn:

- bedingt freigegebene Waren zu Unionswaren werden, nachdem Zölle und Steuern entrichtet wurden;
- Abfälle infolge der aktiven Veredelung als nicht mehr wirtschaftlich sinnvoll erfassbar eingestuft werden;
- ein Teil der ausländischen Waren, die in das Zollverfahren der aktiven Veredelung oder der Verarbeitung für den internen Verbrauch überführt sind, als Produktionsverluste eingestuft wird;
- Waren infolge einer Havarie bzw. höherer Gewalt oder auf Grund natürlichen Schwundes sowie in einigen anderen Fällen vernichtet werden.

Die Fristen der Aufbewahrung der Unterlagen, die für die Zollkontrollen notwendig sind, wurden nicht geändert. Um die Fristen der Zoll- und anderen Staatskontrollen zu verkürzen, stellen Zollbehörden die allgemeine Koordination der Kontrollhandlungen und ihre gleichzeitige Durchführung sicher. Anders als im Zollkodex Weißrusslands enthält der Zollkodex der Zollunion Bestimmungen über Waren, die keinen Zollkontrollen unterliegen.

II. Das Instrumentarium der Zollkontrolle

Der Zollkodex der Zollunion wie auch der Zollkodex Weißrusslands kennt zwölf Formen der Zollkontrolle (der Zollkodex Weißrusslands nennt sie Operationen). Es fehlt allerdings im Unionskodex eine Form wie die zollamtliche Erforschung. Neu ist dabei die Prüfung der Warenrechnung, die in der früheren Fassung des Zollkodex Weißrusslands vorgesehen war.

Es ist zu beachten, dass Zollkontrollen nach der Zollgesetzgebung der Zollunion und der Zollgesetzgebung der Mitgliedstaaten durchgeführt werden. Das bedeutet, dass z.B. dann, wenn der Zollkodex der Zollunion keine schriftliche Genehmigung für die Anordnung der Zollbeschau vorsieht, eine solche Genehmigung dennoch wegen der Anordnung durch den Zollkodex Weißrusslands notwendig ist.

Die Prüfung der Warenrechnung als eine Form der Zollkontrolle wird in folgenden Fällen durchgeführt: 1. bei der Anwendung der speziellen Vereinfachungen (wie etwa für die Zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten); 2. bei der bedingten Freigabe von Waren; 3. in Bezug auf Personen, die im Bereich des Zollwesens tätig sind; 4. in Bezug auf Waren, die in solche Zollverfahren überführt sind, welche eine Warenrechnung vorsehen.

Die zollamtliche Prüfung wird von der Zollbehörde des Mitgliedstaates durchgeführt, in dem die geprüfte juristische Person gegründet und (bzw. oder) registriert ist.

Die zollamtliche Begutachtung ist nach dem Zollkodex der Zollunion keine selbstständige Form der Zollkontrolle. Sie ist innerhalb von 20 Tagen seit dem Tag, an dem der Sachverständige erforderliche Unterlagen o.ä. bekommen hat, durchzuführen.

Die Überlassung von Waren sollte gemäß Art. 196 Zollkodex der Zollunion spätestens am auf den Tag der Einreichung der Zollerklärung folgenden Arbeitstag abgewickelt werden. Die Überlassung von Waren, auf welche keine Ausfuhrzölle angewandt werden, sowie von Waren, die in das Zollverfahren der vorübergehenden Ausfuhr überführt werden, sollte grundsätzlich innerhalb von vier Stunden seit dem Zeitpunkt der Registrierung der Zollerklärung erfolgen. Die genannten Fristen enthalten die Zeit für die Durchführung der Zollkontrollen und können höchstens auf bis zu zehn Tage, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Zollanmeldung, verlängert werden.

III. Gegenseitige Verwaltungshilfe der Zollbehörden

Da der Zollkodex der Zollunion die Handlungen der Zolldienste der drei Staaten regelt, wurden spezielle Regelungen über die gegenseitige Verwaltungshilfe getroffen. Die gegenseitige Verwaltungshilfe erfasst u.a.:

- Informationsaustausch zwischen den Zollbehörden der Unionsstaaten;
- gegenseitige Anerkennung der Entscheidungen der Zollbehörden;
- Durchführung einzelner Zollkontrollformen von der Zollbehörde eines Mitgliedstaates im Auftrag der Zollbehörde eines anderen Mitgliedstaates.

Die Zollbehörden führen den Informationsaustausch durch zum Zwecke der Sicherstellung der Einhaltung der Zollgesetzgebung der Zollunion und der Gesetzgebung der Mitgliedstaaten, einschließlich der Zollkontrolle in Bezug auf Waren, die unter der zollamtlichen Überwachung befördert werden, Transportmitteln der internationalen Beförderung, die vorübergehend eingeführt werden, sowie der Bestätigung der Ausfuhr von Waren aus dem Zollgebiet der Zollunion.

Die Zollkontrolle der Einhaltung der Zollverfahrensbedingungen erfolgt durch die Zollbehörden des Mitgliedstaates, in dem die Waren überlassen werden. Falls sich die Waren in einem anderen Mitgliedstaat befinden, wird die Zollkontrolle im Rahmen der gegenseitigen Verwaltungshilfe durchgeführt.

IV. Die Einfuhr von Waren für den persönlichen Gebrauch

Das Verfahren der Einfuhr von Waren von natürlichen Personen ist im Kapitel 49 Zollkodex der Zollunion und im Abkommen über das Verbringen der Waren von natürlichen Personen über die Zollgrenze der Zollunion für den persönlichen Gebrauch und die Durchführung der Zollvorgänge, die mit deren Überlassung verbunden sind, vom 18. Juni 2010 (Abkommen) geregelt.

Kapitel 49 Zollkodex der Zollunion regelt das Verbringen von Waren für den persönlichen Gebrauch allgemein, während das genannte Abkommen konkrete Bestimmungen zur zollfreien Einfuhr, deren Kriterien sowie einheitliche Zoll- und Steuersätze enthält. Als Grundlage für das Abkommen wurde die in der Republik Weißrussland geltende Anordnung über das Verfahren des Verbringens von Waren für den persönlichen Gebrauch von natürlichen Personen über die Zollgrenze der Republik Weißrussland (Anordnung)² genommen. Die Regelungen über die zollfreien Wareneinfuhren wurden auf der Grundlage der günstigsten Vorschriften der Gesetzgebung der drei Parteien gefasst. Immerhin darf der nationale Gesetzgeber in Bezug auf Waren, die in internationalen Postsendungen, Last- oder Expresssendungen verbracht werden, andere Regelungen treffen. Es wurden alle früheren Vergünstigungen für natürliche Personen bei der Einfuhr von Waren für den persönlichen Gebrauch aufrechterhalten. Der Zollkodex der Zollunion enthält zudem Bestimmungen über Diplomaten- und Konsulargut.

Das Abkommen führt den Begriff „nichtteilbare Ware“ ein, d.h. eine Ware, deren Gewicht nicht mehr als 35 Kilogramm beträgt. Diese Warenkategorie unterliegt dem so genannten Gesamtzoll, der sowohl Zölle als auch Mehrwertsteuern in sich einschließt. Das bisher geltende Verfahren der Einfuhr von Haushaltstechnik in die Republik Weißrussland wird damit aufrechterhalten.

Für alkoholische Getränke wurde der Grenzwert der zollfreien Einfuhr von zwei auf drei Liter erhöht; gleichzeitig ist der Zollsatz bei der Einfuhr von alkoholischen Getränken über den Grenzwert von 20 Euro auf zehn Euro pro Liter gesunken. Für Äthylalkohol beträgt der Zollsatz 22 Euro pro Liter.

Unter den Begriff „Auto- und Motorbeförderungsmittel“ fallen Personenkleinbusse (Warenposition 8702), die für die Beförderung von nicht mehr als

² Erlass des Präsidenten der Republik Weißrussland N 503 (vom 15.10.2007).

zwölf Personen bestimmt sind. Für diese Kategorie der Beförderungsmittel sowie für Busse mit einem Gesamtgewicht bis zu fünf Tonnen (Warenpositionen 8704 21 und 8704 31) und schneegängige Fahrzeuge, Quadrozyklen und Hydrozyklen werden Zölle und Steuern in Form des Gesamtzolls erhoben.

Es ist möglich geworden, ausländische Kraftfahrzeuge, die im Gebiet eines ausländischen Staats registriert sind, zoll- und steuerfrei einzuführen. Das gilt für Residenten bis zu sechs Monaten, sofern Sicherheit geleistet wird, und für andere Personen bis zu einem Jahr und ohne Sicherheitsleistung.

Die Zollabfertigung der Kraftfahrzeuge, die für die Überführung in den freien Verkehr eingeführt werden, erfolgt in dem Mitgliedstaat, dessen Bürger das Kraftfahrzeug einführt. Der gleiche Ansatz gilt in Bezug auf Waren, die von Personen verbracht werden, welchen Privilegien bei der Zollentrichtung gewährt werden. Solche Waren können ins Versandverfahren nur als mitgeführte Waren überführt werden. Alle anderen Waren für persönlichen Gebrauch werden an den Übergangsstellen abgefertigt.

Laut den Übergangsbestimmungen ist für Kraftfahrzeuge, die nach dem 1. Januar 2010 in die Republik Weißrussland oder in die Republik Kasachstan nach anderen Zollsätzen, als im russischen Zolltarif oder im Einheitlichen Zolltarif vorgesehen ist, eingeführt werden, die Zolldifferenz zu zahlen. Diese Differenz wird an der weißrussisch-russischen bzw. weißrussisch-kasachischen Grenze erhoben. Die Beschränkung gilt bis zum 1. Januar 2013.

Kraftfahrzeuge, die in Weißrussland oder Kasachstan registriert sind, können in das Gebiet Russlands vorübergehend von Personen, die in Weißrussland oder Kasachstan ansässig sind, eingeführt werden. Allerdings gelten dann Beschränkungen für die Verfügungsbefugnis.

Als Kriterium für die Einstufung der Waren zu Waren zum persönlichen Gebrauch wurde die Häufigkeit des Grenzübertritts der natürlichen Person und (bzw. oder) des Verbringens von Waren durch diese Person über die Zollgrenze beibehalten.

Insgesamt verschlechtern die Bestimmungen des Abkommens die Lage von Bürgern der Republik Weißrussland nicht, außer im Fall der Verzollung von ausländischen Kraftfahrzeugen.

Zollkodex der Republik Weißrussland	Zollkodex der Zollunion
Zollfreie Einfuhr von Waren im mitgeführten und nichtmitgeführten Reisegepäck im Gesamtwert von nicht mehr als 1.000 Euro und mit einem Gesamtgewicht von 35 Kilogramm	Zollfreie Einfuhr von Waren im mitgeführten und nichtmitgeführten Reisegepäck im Gesamtwert von nicht mehr als 1.500 Euro und mit einem Gesamtgewicht von 50 Kilogramm

Zollkodex der Republik Weißrussland	Zollkodex der Zollunion
Zollfreie Einfuhr von Waren in internationalen Postsendungen im Gesamtwert von nicht mehr als 120 Euro innerhalb eines Monats für je einen Empfänger	Zollfreie Einfuhr von Waren in internationalen Postsendungen im Gesamtwert von nicht mehr als 1.000 Euro mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 31 Kilogramm innerhalb eines Monats für je einen Empfänger (nationale Regelungen können abweichen)
Zollfreie Einfuhr von Waren in Express-Postsendungen im Gesamtwert von nicht mehr als 10 Euro	Zollfreie Einfuhr von Waren in Express-Postsendungen im Gesamtwert von nicht mehr als 1.000 Euro und mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 31 Kilogramm innerhalb eines Monats für je einen Empfänger (nationale Regelungen können abweichen)
Zölle nach dem einheitlichen Zollsatz (pro Stück oder pro Kilogramm) gelten für die Einfuhr einiger Baumaterialien, Sanitäranlagen und Haushaltstechnik	Ein Gesamtzoll gilt für die Einfuhr nicht-teilhafter Waren mit dem Gesamtgewicht von nicht mehr als 35 Kilogramm
Einheitliche Zollsätze für Waren im Gesamtwert von mehr als 1.000 Euro und mit dem Gesamtgewicht mehr als 35 Kilogramm: 30% vom Warenwert, aber nicht weniger als 2 Euro je Kilogramm; 60% vom Warenwert, aber nicht weniger als 4 Euro je Kilogramm	Einheitliche Zollsätze für Waren im Gesamtwert von mehr als 1.500 Euro und mit einem Gesamtgewicht von mehr als 50 Kilogramm: 30% vom Warenwert, aber nicht weniger als 4 Euro je Kilogramm
Einfuhr von Kleinbussen mit mehr als 9 Sitzplätzen ist nicht erlaubt	Einfuhr von Kleinbussen mit mehr als 9, aber nicht mehr als 12 Sitzplätzen ist mit der Entrichtung des Gesamtzolls erlaubt
Einfuhr von Kleinbussen mit dem Gesamtgewicht von bis zu 5 Tonnen ist mit der Entrichtung von Zöllen nach den Sätzen, die für Personenkraftwagen vorgesehen sind, erlaubt	Einfuhr von Kleinbussen mit dem Gesamtgewicht bis zu 5 Tonnen ist mit der Entrichtung des Gesamtzolls erlaubt

V. Die Einfuhr von Waren im Rohrleitungstransport und über Starkstromleitungen

Die Besonderheiten des Verbringens von Waren über die Zollgrenze der Zollunion im Rohrleitungstransport und über Starkstromleitungen regelt Kapitel 47 Zollkodex der Zollunion. Diese Fragen sollten zusätzlich von dem noch

im Entwurf befindlichen Abkommen über das Verfahren des Verbringens von Waren über Starkstromleitungen und im Rohrleitungstransport geregelt werden.

Kapitel 47 Zollkodex der Zollunion enthält folgende Grundbestimmungen:

1. Die Einfuhr ins Zollgebiet der Zollunion sowie die Ausfuhr aus diesem Gebiet von Waren, die über Starkstromleitungen und im Rohrleitungstransport verbracht werden, ist nach der Überlassung solcher Waren gemäß dem angemeldeten Zollverfahren erlaubt. Bei der Einreichung der Zollerklärung ist keine Gestellung erforderlich;
2. die Einfuhr und Ausfuhr von Waren, die über Starkstromleitungen verbracht werden (Elektroenergie), ist bereits vor der Zollanmeldung erlaubt. Die Zollanmeldung der Elektroenergie bei der Überführung in den freien Verkehr und ins Exportverfahren erfolgt nicht später als am 20. Tag des Folgemonats;
3. des Weiteren ist keine Feststellung der Nämlichkeit von Waren, die im Rohrleitungstransport verbracht werden, notwendig. Die Zollbehörde darf allerdings die Anzahl, die Beschaffenheit und andere Merkmale solcher Waren überprüfen.

Das Abkommen regelt detailliert die Fragen der Überführung von ausländischen Waren sowie Zollunionswaren, die über Starkstromleitungen und im Rohrleitungstransport über das Gebiet eines Nichtmitgliedstaates verbracht werden.

F. Die Stellung der Republik Weißrussland in Bezug auf Energieressourcen in der Zollunion

Der Bedarf des Binnenmarktes Weißrusslands für das Jahr 2010 wurde von der Russischen Föderation mit einem Volumen von acht Millionen Tonnen Erdöl eingeschätzt. Darin sind 6,3 Mio. Tonnen Erdöl, die Russland nach Weißrussland zollfrei liefert, und 1,7 Mio. Tonnen Erdöl, die unser Land selber gewinnt, enthalten. Wir glauben, dass es im Rahmen der Zollunion keine Kontingentierung für zollfreies Erdöl geben soll; die Parteien sollen zu den gleichen Marktbedingungen auf dem gemeinsamen Zollterritorium wirtschaften. Die Ausfuhrzölle sollten abgebaut werden.

Weißrussland besteht auch darauf, dass im Rahmen des Einheitlichen Wirtschaftsraums ein gemeinsamer Energiemarkt gebildet werden sollte. Der Sinn dieses weißrussischen Vorschlages besteht in der Angleichung der Preise für Energieressourcen für die Mitgliedstaaten des Einheitlichen Wirtschaftsraums bis zum Niveau der Weltpreise.

Heutzutage gibt es wesentliche Unterschiede zwischen den Energieträgerpreisen in den einzelnen Zollunionsstaaten. Wenn der Großhandelspreis für Gas für das russische Grenzgebiet Smolensk etwa 85 Dollar für 1000 Kubikmeter beträgt, zahlt unser Land für dieselbe Menge heute 194 Dollar. Allerdings will Russland diese Situation nicht ändern und die Preise für Energieressourcen im Rahmen des Einheitlichen Wirtschaftsraums nicht angleichen, d.h. weder die Preise für Energieressourcen für den Binnenmarkt erhöhen noch für Weißrussland wesentlich senken. Ab dem 1. Januar 2011 soll Weißrussland Gas aus Russland zum mitteleuropäischen Preis (abzüglich des Ausfuhrzolls und der Transportkosten) bekommen.

Die Einführung von Ausfuhrzöllen zwang Weißrussland dazu, den Import von Erdöl und Erdölprodukten zu senken. Im Januar und im August 2010 importierte Weißrussland insgesamt 8,36 Mio. Tonnen russischen Erdöls, dagegen in derselben Periode im Jahr 2009 14,5 Mio. Tonnen. 2010 hat Weißrussland auch den Import der Erdölprodukte im Vergleich mit dem vorangegangenen Jahr fast um zwei Drittel reduziert.

G. Informationstechnologien und Informationssysteme

Das wirksame Funktionieren der Zollunion ist ohne Anwendung von Informationstechnologien im Außen- und gegenseitigen Handel der Unionsstaaten nicht möglich. Viele völkerrechtliche Abkommen der Zollunion und Entscheidungen der Kommission sehen die Organisation der Informationszusammenarbeit in elektronischer Form zwischen den Zollverwaltungen der Republik Weißrussland, der Republik Kasachstan und der Russischen Föderation sowie zwischen Zollbehörden und anderen Staatsorganen in jedem Mitgliedstaat vor. Um den heutigen Anforderungen gerecht zu werden, ist die Modernisierung vorhandener bzw. die Entwicklung neuer Software erforderlich. Von 42 internationalen Abkommen und Entscheidungen der Kommission sehen nur drei Rechtsakte keine Entwicklungen bzw. Erneuerungen der IT-Systeme vor.

Die Kommission³ hat folgenden Aufgaben Priorität bei der Entwicklung von Informationstechnologien zugewiesen: 1. Kontrolle des Zollversands; 2. Bestätigung der tatsächlichen Ausfuhr von Waren über die Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Zollunion; 3. Erfassung und Kontrolle der vorübergehend in die Gebiete der Mitgliedstaaten eingeführten Transportmittel. In Durchführung der Vorgaben der Kommission haben die Zolldienste der Unionsstaaten am 11. März 2010 die Vorläufige Technologie der Informationszusammen-

³ Entscheidung der Kommission N 159 (vom 27. Januar 2010) „Über die Maßnahmen zur Gewährleistung der Abschaffung der Zollabfertigung an der kasachisch-russischen Grenze ab dem 1. Juli 2010 mit der Erhaltung der Zollkontrollen in Fristen, die in den Etappen und Fristen der Bildung des einheitlichen Zollgebiets der Zollunion genannt sind“.

arbeit der Zollbehörden der Mitgliedstaaten der Zollunion bei der Kontrolle der Warenbeförderung im Zollgebiet der Zollunion gemäß dem Versandverfahren, das Schema der Informationszusammenarbeit für das Jahr 2010 sowie den Durchführungsplan für die Vorläufige Technologie vorbereitet.

Nach dem Durchführungsplan sollten die Zollverwaltungen der drei Staaten den Informationsaustausch ab dem 1. Juli 2010 beginnen. Allerdings hat Kasachstan im Rahmen der Expertenkonsultationen über die endgültige Abstimmung der Daten, die dem Austausch unterliegen, erklärt, dass sein Informationssystem nicht zum Datenaustausch mit den IT-Systemen der Zolldienste Weißrusslands und Russlands bereit ist. In diesem Zusammenhang sind die Zollorgane Weißrusslands und Russlands gezwungen, den Informationsaustausch im Rahmen der Zollversandkontrolle nach der bisher existierenden Technologie zu verwirklichen.

H. Verteilung und Überweisung der Zolleinnahmen

Die Verteilung und Überweisung der Zolleinnahmen, die nach dem Inkrafttreten des Zollkodex der Zollunion eingenommen werden, obliegt den Staatskassen der Mitgliedstaaten und nicht deren Zollverwaltungen. Nach Angaben des Finanzministeriums wurden gemäß Artikel 12 Abs. 1 Abkommen über Festlegung und Anwendung des Buchungs- und Verteilungsverfahrens der Einfuhrzölle (sowie anderen Abgaben und Steuern mit gleicher Wirkung) vom 20. Mai 2010 in der Nationalen Bank der Republik Weißrussland Konten in Tenge und russischen Rubel für die Buchung der auf die Staaten zu verteilenden Zölle eingerichtet. Auf der Grundlage von Vorschlägen der Nationalen Bank sowie der anderen betroffenen Staatsorgane wird zurzeit eine Haushaltsordnung erarbeitet, die u.a. Änderungen im Buchungsverfahren der Einfuhrzölle berücksichtigt.

Die Neuerungen, die im genannten Abkommen vom 20. Mai 2010 vorgesehen sind, erfordern eine Reihe zusätzlicher Vorbereitungsmaßnahmen, u.a.: Schließung der vorhandenen Bankkonten und Eröffnung eines neuen einheitlichen Kontos; Einführung neuer Abschnitte und Unterabschnitte der Einnahmeklassifikation des Haushalts der Republik Weißrussland für die Buchung und Verteilung der Einfuhrzölle; Information über die Neuerungen der Zollbehörden, Zollzahler sowie Banken zum Zwecke der Sicherstellung der erforderlichen Kontrollen. Für die Durchführung dieser Maßnahmen hat die Regierung am 21. Juni 2010 das Finanzministerium beauftragt.

I. Zollwertfragen

Die Zollwertbestimmung der Waren, die über die Zollgrenze der Zollunion verbracht werden, erfolgt nach den Regelungen des Abkommens über die

Zollwertfeststellung von Waren, die über die Zollgrenze der Zollunion verbracht werden⁴. Diese Regelungen sind mit den Normen des Gesetzes der Republik Weißrussland „Über den Zolltarif“ identisch.

Da sich der Zollwert von Waren, die aus dem Zollgebiet der Zollunion ausgeführt werden, nach der nationalen Gesetzgebung der Unionsstaaten bestimmt, gelten der Erlass des Präsidenten der Republik Weißrussland N 474 „Über das Feststellungsverfahren des Zollwerts von Waren“ (vom 25. Juli 2008) sowie die Anordnung des Staatlichen Zollkomitees der Republik Weißrussland N 96 (vom 12. Oktober 2006) weiter.

In Bezug auf Besonderheiten der Zollwertfeststellung von Waren, die in das Zollverfahren der Verarbeitung im Zollgebiet sowie das Zollverfahren der Verarbeitung für den internen Verbrauch überführt werden, gibt es noch keine Entscheidung der Kommission, die diese Fragen regeln würde. Bis zur Verabschiedung einer solchen Entscheidung bestimmt sich der Zollwert der Waren nach dem Erlass des Präsidenten der Republik Weißrussland N 399 „Über die Zollwertbestimmung von Waren, die sich unvermeidlich neben den Verarbeitungsprodukten bilden“.

Insgesamt ist festzustellen, dass es keine grundlegenden Unterschiede in den Fragen der Zollwertbestimmung zwischen der Gesetzgebung der Zollunion und den normativen Rechtsakten der Republik Weißrussland gibt.

J. Ursprungsnachweise

Bis zur Verabschiedung einer entsprechenden Entscheidung der Kommission gelten bei der Einfuhr der Waren in die Republik Weißrussland die Regeln zur Feststellung des Warenursprungs im Rahmen des Abkommens über die Gründung der Freihandelszone vom 15. April 1994, des Abkommens zwischen der Regierung der Republik Weißrussland und der Republik Serbien über den Freihandel sowie der Erlass des Präsidenten der Republik Weißrussland N 699 „Über die Feststellung der Einfuhrzollsätze“. Keine Ursprungsnachweise sind gemäß der Entscheidung der Kommission N 254 (vom 20. Mai 2010) erforderlich, wenn der Gesamtwert der eingeführten Waren 200 Euro nicht überschreitet.

Die Feststellung des Ursprungslandes von Waren, die aus dem Gebiet der Republik Weißrussland außerhalb der GUS-Staaten ausgeführt werden, erfolgt nach der nationalen Gesetzgebung der Republik Weißrussland, soweit nichts anderes von völkerrechtlichen Verträgen der Republik Weißrussland bestimmt ist.

⁴ Das Abkommen ist zusammen mit dem Zollkodex der Zollunion in Kraft getreten.

K. Wareneinreihung

Die Einheitliche Warenomenklatur der Außenwirtschaftstätigkeit der Zollunion findet seit dem 1. Januar 2010 Anwendung. Das Inkrafttreten des Zollkodex der Zollunion bringt keine prinzipiellen Änderungen bei der Wareneinreihung mit sich.

L. Tätigkeit der Rechtsschutzorgane

Mit der Bildung der Zollunion sind folgende Entwicklungen zu erwarten: 1. Erhöhung der Anzahl der in die Republik Weißrussland erfolgenden Einfuhr von Waren, deren illegaler Verkehr in Russland und Kasachstan verbreitet ist; 2. Verschärfung der Situation illegaler Einfuhren von Kraftfahrzeugen in das Gebiet der Republik Weißrussland; 3. Zufluss von Drogen aus Südostasien, die in das Zollgebiet der Zollunion über Russland und Kasachstan gelangen. Ausgehend von den möglichen Folgen der Schmuggeltätigkeit für die nationalen Interessen der Republik Weißrussland, sollten die Zollbehörden sich auf die Verortung entstehenden Schmuggels konzentrieren. Es ist aber zugleich keine bedeutende Änderung der Arbeitsweise der Zollbehörden in ihrem polizeilichen Aufgabenbereich zu erwarten.

Von der Kommission wurden Vorschläge zu einheitlichen Prinzipien der Heranziehung zur straf- und verwaltungsrechtlichen Verantwortlichkeit vorbereitet. Diese Vorschläge finden sich im Abkommen über die Rechtshilfe und die Zusammenarbeit der Zollbehörden in Straf- und Verwaltungssachen sowie im Vertrag über die Besonderheiten der Straf- und Verantwortlichkeit für Verstöße gegen die Zollgesetzgebung der Zollunion und der Mitgliedstaaten wieder.

Im Rahmen des Komitees der Rechtsschutzabteilungen des Rats der Zolldienstleiter der GUS haben Russland und Kasachstan Maßnahmenpläne für die Jahre 2010 und 2011 abgestimmt.

Im nationalen Verwaltungsrecht wurden Änderungen vorgenommen, um die Rechtsschutzpraxis der Zollbehörden den Bedingungen der Zollunion anzupassen. Das Staatliche Zollkomitee hat zusammen mit den anderen betroffenen Staatsorganen einen Plan zur Schmuggel- und Kriminalitätsbekämpfung im Bereich der Außenwirtschaftstätigkeit vorbereitet. Zu diesen Zwecken sollte zudem eine informationelle Zusammenarbeit mit den Grenzstaaten aufgebaut werden.

M. Andere praktische Fragen der Zollunion

Die Zollunion zwischen Weißrussland, Kasachstan und Russland wirft viele praktische Rechtsfragen auf. So wird die Notwendigkeit der Sicherheits-

leistung in Höhe von einer Million Euro am Ende der Übergangsperiode zur Senkung der Anzahl der Zollvertreter in Weißrussland führen. Ferner stellt die zollamtliche Überwachung der vorübergehenden Einfuhr von Transportmitteln in das Gebiet der Zollunion ein gemeinsames Problem dar. In diesem Bereich sind die Entwicklung von IT-Technologien und der Ausbau des Informationsaustausches über die Ausfuhr bzw. die Fristenverlängerung bzw. die Beendigung des Einfuhrverfahrens notwendig. Zudem ist die Einrichtung eines Datenaustauschsystems über die vorübergehend eingeführten Waren, die gemäß dem Zollkodex schriftlich anzumelden sind und für welche Zölle und Steuern wegen der Nicht-Wiederausfuhr entrichtet werden sollen, notwendig.

In der Zollunion ist die Frage der Verteilung der Zolleinnahmen zwischen den Mitgliedstaaten noch nicht endgültig gelöst. Die praktische Anwendung nicht-tarifärer Maßnahmen ist in der Zollunion erschwert. Die Gründe dafür sind das Fehlen von Genehmigungsmustern, Listen der Zertifizierungsorganisationen und bevollmächtigten Personen in Russland und Kasachstan sowie die mangelnde Nähe (und damit Einflussmöglichkeit) der russischen und kasachischen Wirtschaftsbeteiligten zu den Einfuhr- bzw. Ausfuhrzollstellen am weißrussischen Abschnitt der Zollgrenze.

In Weißrussland werden in der letzten Zeit vermehrt juristische Personen gegründet. Dies ist durch das Ansässigkeitsprinzip bedingt. Das von den Übergangsbestimmungen des Zollkodex vorgesehene Ansässigkeitsprinzip führt nämlich dazu, dass Wirtschaftsbeteiligte, die in Russland oder Kasachstan ansässig sind, keine Zollabfertigung in Weißrussland vornehmen können.

Eine Beschleunigung der Zollabfertigung von Waren, die aus Russland über weißrussische Ausfuhrzollstellen exportiert werden, würde durch die Einführung der Anfragetechnologie⁵ über die in Russland abgefertigten Waren erreicht werden können.

Ein Entwurf für eine Technologie zollamtlicher Begleitung von Waren, die nach Russland kommen, wurde vorbereitet. Zudem wurde ein Garantiesystem im Versandverfahren in der Zollunion erarbeitet, das alternativ zum Garantiesystem im Rahmen des TIR-Verfahrens besteht.

Um Konfliktsituationen bei der Zollabfertigung von Waren, deren Verbringen über die Zollgrenze der Zollunion verboten oder beschränkt ist, vorzubeugen, sollten die Listen solcher Waren, die in der Entscheidung des Zwischenstaatlichen Rates N 19 „Über die einheitliche nichttarifäre Regulierung der Zollunion der Republik Weißrussland, der Republik Kasachstan und der Russischen Föderation“ (vom 27. November 2009) nicht bestimmt sind, vereinheitlicht werden. Zu solchen Waren gehören beispielsweise Waffen, Muni-

5 Verordnung über das Nachweisverfahren der tatsächlichen Ausfuhr von Waren aus dem Gebiet des Unionsstaats vom 10. April 2009.

tion, Sprengmittel oder Waren, die Veterinär- bzw. Pflanzensanitätskontrollen unterliegen.

N. Durchführung des Protokolls über die einzelnen vorläufigen Ausnahmen von der Funktionsweise des einheitlichen Zollgebiets der Zollunion vom 5. Juli 2010

Das Protokoll stellt fest, in welchen Fällen Einfuhrwaren den Zollkontrollen, der Zollanmeldung sowie der Anwendung der Schutzmaßnahmen gemäß der Gesetzgebung der Republik Weißrussland unterliegen.

Laut Artikel 2 des genannten Protokolls können für Waren, die in der Russischen Föderation bzw. in der Republik Kasachstan in den freien Verkehr überführt sind, im nationalen Recht spezielle Schutz-, Antidumping-, Ausgleichs- und Gegenmaßnahmen vorgesehen werden. Zurzeit werden nach dem Gesetz „Über Maßnahmen zum Schutz der Wirtschaftsinteressen der Republik Weißrussland“ Schutzmaßnahmen in Bezug auf Preformen und Karamell aus der Ukraine sowie in Bezug auf Glasnetze angewandt.

Ferner stellt Artikel 2 des genannten Protokolls fest, dass Waren, die in einem Mitgliedstaat in den freien Verkehr überführt sind, bei der Einfuhr in einen anderen Mitgliedstaat, in dem höhere Zollsätze gelten, den Zollkontrollen, der Zollanmeldung, der Zollentrichtung sowie anderen Maßnahmen in Abhängigkeit von dem Ursprungsland und von den Einfuhrbedingungen unterliegen. So herrscht beispielsweise in den Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Russischen Föderation und der Republik Montenegro das Freihandelsprinzip. Da aber ein entsprechendes Abkommen zwischen der Republik Weißrussland und der Republik Montenegro fehlt, bereitet dies erhebliche Schwierigkeiten bei der Verzollung von montenegrinischen Waren, die in Russland in den freien Verkehr überführt sind.

Mit der Entscheidung N 335 „Über die Fragen des Funktionierens des einheitlichen Zollgebiets und der Anwendungspraxis der Mechanismen der Zollunion“ (vom 17. August 2010) hat die Kommission die Mitgliedstaaten beauftragt, die Listen der Waren, auf die Schutz-, Antidumping-, Ausgleichs- und Gegenmaßnahmen sowie andere als im Einheitlichen Zolltarif festgelegte Zollsätze Anwendung finden, bis zum 1. September 2010 einzureichen. Das Staatliche Zollkomitee der Republik Weißrussland hat mit dem Brief N 01-1-2/7296 (vom 31. August 2010) die erforderlichen Informationen an das Sekretariat der Kommission geleitet. Bisher wurde keine zusammenfassende Stellungnahme vom Sekretariat abgegeben⁶.

⁶ Stand: 24. September 2010.